

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 8

Artikel: Die Militärgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärgesetzgebung

Die Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements

Als «Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements» versteht man in Fachkreisen die Verordnung des Bundesrates vom 18. September 1961 über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten. Wichtiger als die Kenntnis dieses etwas schwerfälligen Titels ist das Wissen um die Bedeutung dieses Erlasses, der als das eigentliche Pflichtenheft der Militärverwaltung im weitesten Sinn gelten kann. Wie ihr Datum zeigt, ist die Verordnung unlängst neu erlassen worden; bei dieser Gesamtrevision bestand die erste Aufgabe darin, den durch die Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und durch die TO 61 geschaffenen Neuerungen Rechnung zu tragen; gleichzeitig wurden dabei auch eine Reihe weiterer Einzelheiten neu geregelt, die sich im Lauf der Jahre als notwendig und zweckmäßig erwiesen hatten.

Als eigentliche Zuständigkeitsordnung des Eidgenössischen Militärdepartements umschreibt die Verordnung in insgesamt 65 Artikeln die Aufgaben und Kompetenzen folgender Stellen:

1. des Eidgenössischen Militärdepartements,
2. des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements,
3. des Ausbildungschefs,
4. des Generalstabschefs,
5. der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung,
6. der einzelnen Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements,
7. der Landesverteidigungskommission,
8. der Truppenkommandanten.

Die Dienstordnung übernimmt den im Gesetz über die Militärorganisation verankerten Grundsatz, wonach das Eidgenössische Militärdepartement die Militärverwaltung des Bundes besorgt und die Aufsicht über die Militärverwaltung der

Kantone ausübt. Im Rahmen der Weisungen des Gesamtbundesrates steht dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements die Leitung des Wehrwesens zu. Das Eidgenössische Militärdepartement gliedert sich in die Gruppe für Ausbildung, die Gruppe für Generalstabsdienste und die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung sowie die dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ebenfalls unmittelbar unterstellten Dienstabteilungen; dazu kommen noch verschiedene kleinere Dienststellen, die dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ebenfalls direkt unterstellt sind.

Die Dienstordnung enthält eine in großen Zügen abschließende Regelung der Obliegenheiten aller militärischen Verwaltungs- und Kommandostellen des Bundes. Wer sich über die interne Organisation und die Befugnisse der Dienstabteilungen und Dienststellen, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten orientieren will, findet in diesem Erlaß alle notwendigen Angaben. Lediglich jene Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die bereits in einem Erlaß der höheren Gesetzgebungsstufe, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, umschrieben sind, waren für die Dienstordnung verbindlich; es wird deshalb ausdrücklich auf sie verwiesen (Art. 34).

Die interne Organisation der einzelnen Dienstabteilungen, Dienstzweige usw. wird nicht durch die Dienstordnung im Detail geregelt. Diese bildet vielmehr Gegenstand von Sonderregelungen von Fall zu Fall, meist in der Form von departements- oder abteilungsinternen Verfügungen. Je nach den Aufgaben und den eingesetzten Personen weichen die einzelnen Abteilungen erheblich voneinander ab, so daß ein allgemein gültiger «Einheitstyp» der Verwaltungsabteilung nicht festgelegt werden kann.

Der Patrouillenlauf an den SUT 1961

Von Oblt. G. Waeffler, Schaffhausen

(Fortsetzung)

Bewertung der Laufzeit, max. 24 Punkte:

Es läßt sich feststellen, daß die meisten Patrouillen nicht infolge schärferen Lauf tempos, sondern durch rasche Lösung der Aufgaben und Vermeidung unnützer Marschstrecken günstig abschnitten. Es haben den Lauf beendet:

Laufzeit unter 4 Stunden

Auszug:

81 % der Offiziers-Patrouillen
66 % der Unteroffiziers-Patrouillen

Landwehr:

67 % der Offiziers-Patrouillen
68 % der Unteroffiziers-Patrouillen

Die kürzeste Laufzeit betrug 2 Stunden 39 Minuten und wurde erreicht

durch die Auszugs-Offiziers-Patrouille Nr. 138 von Oblt. R. Eugster, Sektion Amriswil. Dieselbe erzielte 77 Punkte und kam noch knapp in die Auszeichnungen.

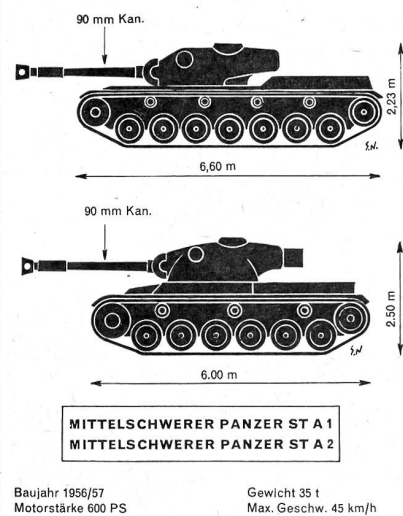
Allgemeines:

Für künftige Wettkämpfe stellen sich vor allem zwei Fragen, welche einer gründlichen Prüfung wert sind.

1. Scheint es kaum möglich, einen Lauf so zu organisieren, daß bei einer Dauer von 3½—4 Tagen die Geheimhaltung richtig gewahrt werden kann. Obschon bei der SUT 1961 in Schaffhausen sämtliche Distanzen-, Geländepunkte, Paßwort, Panzertyp und die verschiedenen Meldungen alle 3 bis 4 Stunden gewechselt wurden, läßt es sich nicht vermeiden, daß die Anlage des Laufes bekannt wird.

Panzererkennung

JAPAN
(PROTOTYPEN)



Man muß sich deshalb überlegen, ob nicht in den Kantonalverbänden nach einheitlichen Richtlinien des Schweiz. Unteroffiziersverbandes Ausscheidungen für die Patrouillen im Verlaufe der vierjährigen Übungsperiode so durchgeführt werden können, daß am Eidg. Wettkampf nur noch eine Auslese gut vorbereiteter Patrouillen antritt. Diese Maßnahme würde es außerdem erlauben, den Patrouillenlauf an einem Tage durchzuführen, was auch die sehr großen Schwierigkeiten vermindern würde, während der ganzen Dauer der SUT einen kostspieligen Apparat aufrechtzuerhalten, welcher beim Anlaß in Schaffhausen zirka 220 Funktionäre erforderte.

Wir müssen uns auch bewußt sein, daß es immer wieder besonders gut organisierten Sektionen im Verlaufe eines Wettkampfes, der 3½ Tage dauert, gelingt sich zusätzliche Informationen irgendwelcher Art zu beschaffen. Bei Durchführung des Laufes an einem Tage ließe sich einerseits die Kontrolle und Überwachung besser durchführen, und andererseits könnte an zahlreichen Punkten des Patrouillenlaufes auch dem Publikum vermehrt Einblick in die große Arbeit auf diesem Gebiete, durch Zutritt zu den Prüfstellen, geboten werden.

2. Außerdem sollte die Frage gründlich geprüft werden, ob nicht die von Offizieren geführten Patrouillen separat zu rangieren sind. Bei den SUT 1961 zeigt sich folgendes Bild:

Auszug

115 Offiziers-Patrouillen,
32 davon ausgezeichnet = 28 %;
269 Unteroffiziers-Patrouillen,
41 davon ausgezeichnet = 15 %;

Landwehr

24 Offiziers-Patrouillen,
9 davon ausgezeichnet = 38 %;
96 Unteroffiziers-Patrouillen;
20 davon ausgezeichnet = 21 %.